

**Förderangebote  
des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg  
im Rahmen der  
„Landesinitiative III Marktwachstum Elektromobilität BW“  
(Stand 1. Juni 2019)**

---

***E-Abwrackprämie (neu)***

Bei endgültiger Außerbetriebnahme („Verschrottung“) von verbrennungsmotorischen Rollern und Krafträdern für den gewerblichen, gemeinnützigen oder kommunalen Einsatz wird die gleichzeitige Neuanschaffung eines E-Zweirades in Abhängigkeit der Fahrzeugklasse mit 50 Prozent bis zu 3.500 Euro gefördert.

→ [Hier geht es zur E-Abwrackprämie](#)

---

**E-Taxis (neu)**

E-Taxis werden in Baden-Württemberg mit 8.000 Euro pro Fahrzeug gefördert.

→ [Hier geht es zur E-Taxiförderung](#)

---

**E-Taxi-Schnellladeinfrastruktur (neu)**

Die Installation von taxiexklusiven Schnellladestationen wird mit 60 Prozent bis zu 30.000 Euro pro Ladepunkte in Abhängigkeit der Ladeleistung gefördert. Der Netzanschluss wird mit 60 Prozent bis zu 50.000 Euro je nach Netzanschluss gefördert.

→ [Hier geht es Förderung für E-Taxi-Schnellladeinfrastruktur](#)

---

**E-Roller (neu)**

Die Anschaffung von E-Rollern in Sharingsystemen wird mit 50 Prozent bis max. 1.500 Euro pro E-Roller gefördert.

→ [Hier geht es zur E-Roller-Förderung](#)

---

**Förderangebote für Kommunen (neu)**

Förderung von Beratungsleistungen bei der Planung von Konzepten zur Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen mit bis zu 35.000 Euro und Förderung konkreter Maßnahmen (bspw. Erstellung/Umwidmung von Parkplätze für E-Fahrzeuge und Freigabe von Sonderspuren).

→ [Hier geht es zu den Förderangeboten für Kommunen](#)

---

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr  
unter: [www.vm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

## **BW-e-Gutschein (erweitert)**

Es werden bis zu 100 E-Fahrzeuge pro Antragsteller mit 5.000 Euro je Fahrzeug in Gebieten mit NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitung und 3.000 Euro im restlichen Landesgebiet gefördert. Antragsberechtigt sind Fahrschulbetriebe, Carsharing-Unternehmen, Pflege- und Sozialdienste, Bürgerbusvereine, Unternehmen mit ÖPNV-Servicefahrzeugen, Kommunen, Landkreise und Gewerbetreibende mit Lieferverkehren. Zu den Antragsberechtigten gehören seit dem 1. Juni 2019 auch Wach- und Sicherheitsdienste, kommunale Betriebe und medizinische Dienste.

→ [Hier geht es zum BW-e-Gutschein](#)

---

## **E-Lkw (erweitert)**

Die Neuanschaffung oder Nachrüstung von E-Lkw (Batterie, Brennstoffzelle, Hybrid) wird mit 50 Prozent der Mehr- bzw. Umrüstkosten bis zu 100.000 Euro gefördert. Seit dem 1. Mai 2019 sind auch Kommunen und kommunale Betriebe antragsberechtigt.

→ [Hier geht es zur E-Lkw-Förderung](#)

---

## **Pedelecs**

Die Anschaffung von Pedelecs in öffentlichen Verleihsystemen an ÖPNV-Haltestellen wird mit 50 Prozent bis max. 1.500 Euro pro Pedelec gefördert.

→ [Hier geht es zur Pedelec-Förderung](#)

---

## **E-Lastenräder**

Die Anschaffung von E-Lastenrädern für den gewerblichen, gemeinnützigen und kommunalen Einsatz wird mit 30 Prozent bis max. 3.000 Euro gefördert.

→ [Hier geht es zur E-Lastenradförderung](#)

---

## **E-Busse**

Die Neuanschaffung oder Nachrüstung von E-Bussen (Batterie, Brennstoffzelle, Hybrid) wird mit 50 Prozent der Mehr- bzw. Umrüstkosten bis zu 100.000 Euro gefördert.

→ [Hier geht es zur E-Bus-Förderung](#)

---

## **E-Bus-Beratungsgutschein**

Die Inanspruchnahme einer Beratung zum Umstieg auf E-Busse bei einem Consultingunternehmen wird mit 2.500 Euro unterstützt.

→ [Hier geht es zum E-Bus-Beratungsgutschein](#)

---

## **BW-e-Bus-Gutschein**

Betriebskostenzuschuss bei erfolgreicher Förderantragstellung beim Bund in Höhe von 10.000 Euro sowie zusätzliche Early-Bird-Prämie in Höhe von 5.000 Euro.

→ [Hier geht es zum BW-e-Busgutschein](#)

---